

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NP210047-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichter
Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Häfeli

Beschluss vom 21. Dezember 2021

in Sachen

A._____ AG,

Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

B._____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Forderung**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im vereinfachten Verfahren
des Bezirksgerichtes Hinwil vom 2. November 2021; Proz. FV210026**

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 2. November 2021 wies das Einzelgericht am Bezirksgericht Hinwil eine Klage der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) über CHF 14'600.00 zuzüglich Zins und Betreuungskosten sowie Kosten des Schlichtungsverfahrens ab (act. 21 = act. 28). Die Klägerin hatte gegenüber dem Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) eine Werklohnforderung in diesem Umfang geltend gemacht. Das unbegründete Urteil wurde der Klägerin am 6. November 2021 zugestellt (act. 22).

2. Mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 teilte die Klägerin der Vorinstanz mit, dass sie in Bezug auf die Verhandlung vom 2. November 2021 und die gerichtliche Entscheidung Einspruch erhebe. Der von ihr beauftragte Rechtsanwalt könne wegen Abwesenheit der Begründung aber erst ab dem 6. Dezember 2021 nachgehen (act. 23 = act. 27). Diese Eingabe leitete die Vorinstanz mit den vorinstanzlichen Akten dem Obergericht weiter, wo sie am 16. Dezember 2021 einging (act. 26 und 27) und als Berufung entgegengenommen wurde.

3. Die Vorinstanz erliess ihren Entscheid in unbegründeter Form und belehrte richtigerweise, dass innert 10 Tagen ab der schriftlichen Zustellung eine Begründung verlangt werden könne (act. 28 S. 2). Wird bei einem durch Zustellung des Dispositivs eröffneten Entscheid innert dieser Frist keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde (Art. 239 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO). Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen beginnt erst mit der Zustellung des *begründeten* Entscheides zu laufen (Art. 311 ZPO).

4. Die Klägerin erhob in ihrer Eingabe vom 2. Dezember 2021 ausdrücklich "Einspruch" gegen den vorinstanzlichen Entscheid. Da die Vorinstanz hierüber nicht entscheiden kann, hat sie die Akten zu Recht an die Rechtsmittelinstanz weitergeleitet. Die 10-tägige Frist, um eine Begründung des am 6. November 2021 zugestellten unbegründeten Entscheides zu verlangen, war am 2. Dezember 2021 sodann bereits abgelaufen. Liegt kein begründeter erstinstanzlicher En-

dentscheid vor, dann fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt für die Berufung und es ist auf sie ohne weiteres nicht einzutreten.

5. Umstande halber ist für das Rechtsmittelverfahren von einer Kostenerhebung abzusehen. Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung der Berufungsklägerin wird nicht eingetreten.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage einer Kopie von act. 27, sowie an das Einzelgericht am Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 14'600.00.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Häfeli

versandt am: